

Sitzung vom 5. Juni 2013

**646. Motion (Babyfenster auch im Kanton Zürich wichtig
und notwendig)**

Kantonsrat Erich Vontobel, Bubikon, Heinz Kyburz, Männedorf, und Hans Peter Häring, Wettwil, haben am 18. Februar 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, in dem auf dem Kantonsgebiet mindestens ein Babyfenster eingerichtet wird.

Begründung:

Es gibt regelmässig Eltern (und vor allem Frauen), die durch die Geburt ihres Kindes in eine extreme Notsituation geraten, in der sie akut überfordert sind. Dies führt manchmal zu Handlungen, die im schlimmsten Fall den Tod des Kindes zur Folge haben. In der Schweiz werden immer wieder Neugeborene tot aufgefunden, wie zum Beispiel letztes Jahr in Wimmis BE, wo am 19. Februar 2012 auf dem Gelände einer Entsorgungsfirma im Abfall ein neugeborenes Mädchen gefunden wurde, das schon längere Zeit tot war. Zur fast gleichen Zeit, nämlich bloss einen Tag später, am 20. Februar 2012, wurde im Spital Einsiedeln ein gesundes, neugeborenes Mädchen ins Babyfenster gelegt. Es war das siebte Baby seit der Eröffnung des Babyfensters in Einsiedeln am 9. Mai 2001. Ob der Tod des Neugeborenen in Wimmis durch die Existenz eines Babyfensters im Kanton Bern hätte vermieden werden können, kann natürlich nicht gesagt werden. Aber gemäss einer Auswertung der Betreiber des Babyfensters Einsiedeln habe die Zahl der in der Schweiz tot aufgefundenen Babys seit 2001 deutlich abgenommen. Den gleichen Trend bestätigt das Bundesamt für Statistik (BFS) betreffend Anzahl an ermordeten Babys (nulljährig) in der Schweiz: 1995 bis 2000 wurden zwölf Babys erfasst, 2001 bis 2005 elf Babys und 2006 bis 2009 sechs Babys. Babyfenster sollen ein niederschwelliges Hilfs- und Rettungsangebot sein, indem Frauen ihre Neugeborenen anonym in sichere Obhut übergeben können, ohne sich strafbar zu machen. Das Angebot ist gedacht für Ausnahmefälle als Nothilfe zur Abwendung einer Kindes-tötung oder einer Kindesaussetzung. Die Eltern behalten das Recht, ihr Kind innerhalb eines Jahres zurückzufordern, falls die Mutter-/Vaterschaft zweifelsfrei festgestellt wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Dass Babyfenster wichtig und notwendig sind, haben bereits andere Kantone erkannt. Ausser in Einsiedeln gibt es seit dem 28. Juni 2012 in Davos ein weiteres. In den Kantonen Bern und Wallis wurden letztes Jahr entsprechende Motionen gutgeheissen. In den Kantonen Solothurn und Baselland sind kürzlich parlamentarische Vorstösse zu diesem Thema eingereicht worden. In Europa gibt es ca. 300 Babyfenster. 100 davon in Deutschland und Österreich, 45 in Tschechien und 40 in Italien. Die letzten Jahre haben gemäss Umfragen gezeigt, dass Babyfenster funktionieren, in der breiten Bevölkerung bekannt sind und folglich auch genutzt werden.

Babyfenster könnten in Zusammenarbeit mit bekannten Stiftungen ohne grosse Kosten realisiert werden. Die betreibende Klinik (für medizinische Nothilfe, Gynäkologie, Geburtshilfe und Pädiatrie eingerichtet) müsste nur für den Unterhalt des Babyfensters und die Schulung des Personals sorgen.

Bereits ein gerettetes Baby würde die Frage nach Nutzen und Aufwand in den Hintergrund treten lassen. Ein Babyfenster stünde dem bevölkerungsreichsten Kanton gut an und sollte einfach und möglichst bald realisiert werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Erich Vontobel, Bubikon, Heinz Kyburz, Männedorf, und Hans Peter Häring, Wettswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Eltern oder alleinstehende Frauen durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes in eine Notsituation kommen können. Neben verschiedenen anderen, privaten und öffentlichen Hilfsangeboten können in solchen Situationen die Babyfenster als niederschwelliges Angebot den Eltern bzw. der Mutter in einer Notlage helfen, ihr Kind anonym in sichere Hände zu übergeben. Kindesaussetzungen mit ihren mitunter fatalen Folgen oder gar Kindstötungen sollen so verhindert werden.

Die Diskussionen um die Babyfenster werden oft mit grosser Leidenschaft und emotionalen Argumenten geführt. Dabei fällt auf, dass ein Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wird: Bei einer Geburt besteht für das helfende pflegerische und medizinische Personal eine Meldepflicht (vgl. Art. 34 und 91 Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2). Da die Abgabe des Säuglings im Babyfenster anonym erfolgt, bedeutet das, dass die Geburt des Kindes ohne fachliche Hilfe stattgefunden hat. Dies geschieht entweder, weil die Mutter in ihrer Not keinen anderen Ausweg

sah oder weil sie von ihrem Umfeld zur Durchführung einer Geburt ohne fachliche Hilfe gedrängt wurde. Ebenso wenig, wie es zuverlässige Zahlen darüber geben kann, wie viele Aussetzungen mit Todesfolge durch ein Babyfenster vermieden werden könnten, so wenig ist klar, wie es um Komplikationen oder Todesfälle im Zusammenhang mit Geburten ohne medizinische oder pflegerische Begleitung steht.

Gerade Eltern und Mütter, die durch die Geburt eines Kindes in eine verzweifelte Lage geraten, sollen zweckmässige Angebote in Anspruch nehmen können. Gegenüber einer staatlichen Lösung für die Babyfenster sind jedoch Vorbehalte anzubringen. Ungeachtet der faktisch existenten Einrichtung und des Betriebs von Babyfenstern an verschiedenen Orten und Kantonen der Schweiz stellen sich aus juristischer Sicht eine ganze Reihe von komplexen Fragenstellungen, zu denen es zum Teil unterschiedliche Meinungen und Gutachten gibt. Der Bundesrat hält das anonyme Zurücklassen eines Kindes in einem Babyfenster für objektiv rechtswidrig, ist aber immerhin der Meinung, dass die Einrichtung im Sinne einer Nothilfe toleriert werden kann (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 05.3310, Schliessung des Babyfensters [in Einsiedeln], siehe www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053310). Eine staatliche Lösung, insbesondere aber die Schaffung einer eigenen kantonalen Rechtsgrundlage, würde erhebliche juristische Abgrenzungsprobleme aufwerfen, weil sie Widersprüche zu Verpflichtungen aus bestehenden, auch bundesrechtlichen Bestimmungen schaffen würde (Kindesschutzbestimmungen, Adoptionsrecht, Pflegekinder, Zivilstandsgesetzgebung, Meldepflichten, Strafgesetzbuch usw.). Einrichtung und Betrieb von Babyfenstern sind keine ursprünglich staatliche Aufgabe.

Das schweizweit bekannte Babyfenster in Einsiedeln (wie auch eine Reihe der in der Motion erwähnten Einrichtungen) geht denn auch zurück auf die private Initiative einer karitativen Stiftung (Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind [SHMK]). Der Handlungsspielraum solcher Institutionen zugunsten eines Babyfensters ist gegenüber den staatlichen Möglichkeiten offener. Sie haben sich – im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung – vorab am jeweiligen Stiftungszweck bzw. den Statuten zu orientieren. Die Akzeptanz der privat angestossenen Lösungen in der Öffentlichkeit ist gross. Auch im Kanton Zürich sind entsprechende Vorhaben im Gange, wie die Abklärungen der Stiftung Diakoniewerk Neumünster zeigen. Die Trägerin des Spitals am Zollikerberg prüft derzeit, ob in ihrem Spital ein Babyfenster eröffnet werden soll. Solchen Lösungen würde sich der Regierungsrat – in Anlehnung an die Haltung des Bundes – nicht entgegenstellen.

Würde ein Babyfenster über eine kantonale Gesetzesgrundlage verwirklicht, entstünde anders als bei einer privat getragenen Lösung der Eindruck, Geburten ausserhalb von gesicherten Betreuungssituationen und ausserhalb der staatlichen Melde- und Obhutsverpflichtungen seien staatlich legitimiert. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 55/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi